

Merkblatt für Personen, die eine nicht gerichtete (altruistische) Organspende beabsichtigen

Sie beabsichtigen, sich als altruistischen Lebendspender zur Verfügung zu stellen. Sie sind also zu einer sogenannten *nicht gerichteten* Organspende bereit.

Das zuständige Transplantationszentrum wird mit Ihnen über die medizinischen und psychologischen Aspekte der Lebendspende sprechen und Sie umfassend informieren. Es ist auch wichtig, dass Sie die finanziellen Folgen kennen.

Das Transplantationsgesetz legt im Artikel 14 fest, dass der Krankenversicherer des Organempfängers den Erwerbsausfall des Organspenders, der durch die Abklärung und Organentnahme entsteht, angemessen zu entschädigen hat. Die in diesem Zusammenhang nötigen Auslagen müssen ebenfalls zurückerstattet werden. Der Schweizerische Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) hat diesen Grundsatz in einem Regelwerk konkretisiert. Es ist für alle Schweizerischen Krankenversicherer verbindlich.

Im Falle einer nicht gerichteten Organspende steht der Krankenversicherer, der für den Erwerbsausfall und die Auslagen aufkommen muss, erst fest, wenn der Organempfänger bekannt ist. Zwischen dem Zeitpunkt der Abklärungen, der Entschädigung Ihres Erwerbsausfalls und der Rückerstattung der damit verbundenen Auslagen können unter Umständen einige Monate verstreichen. Die Kosten der medizinischen Abklärungen werden vom Transplantationszentrum bevorschusst und später dem Krankenversicherer des Organempfängers in Rechnung gestellt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das zuständige Transplantationszentrum gerne zur Verfügung.

Verfasser: SVK, Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer

Ort, Datum: Solothurn, 22. März 2023